

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 51/08 B

L 5 R 113/07 (Sächsisches LSG)
S 1 RA 427/01 (SG Chemnitz)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Dr. Fichte und Kaltenstein sowie die ehrenamtliche Richterin Farlock und den ehrenamtlichen Richter Lischka beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 27. November 2007 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 27.11.2007 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab 11.10.2000 bis zum Bezug der Altersrente für Frauen (ab 1.4.2002) verneint. Unter Beachtung von Leistungseinschränkungen sei sie in dem streitigen Zeitraum noch in der Lage gewesen, vollschichtig zu arbeiten. Dies ergebe sich aus den Gutachten der Dres. G. , W. und A . Aus der von Dr. L. bekundeten Arbeitsunfähigkeit folge nichts anderes. Zum einen sei eine Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung nicht mit Erwerbsunfähigkeit (EU) gleichzustellen. Eine Anhörung dieser Ärztin zu der von ihr festgestellten Dauer der Arbeitsunfähigkeit sei daher nicht erforderlich. Zum anderen habe sie in Bezug auf ihre Einschätzung, dass die Klägerin nicht mehr in der Lage sei, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, keine psychischen Befunde mitgeteilt. Insoweit komme der Leistungsbeurteilung durch den Sachverständigen Dr. W. höherer Beweiswert zu. Insbesondere sei die in der mündlichen Verhandlung beantragte nochmalige Anhörung der Ärztin "zum Vorhandensein der damaligen Symptome bei der Klägerin" nicht notwendig. Über den Zeitraum von 2000 bis September 2001 habe sie in ihrem Bericht vom 29.9.2001 die von ihr erhobenen Befunde, insbesondere auch die von der Klägerin geäußerten Beschwerden, also Symptome, mitgeteilt. Allein aus der von ihr - als Fachärztin für Allgemeinmedizin - fachfremd gestellten Diagnose "larvierte Depression" lasse sich nicht auf eine rentenrelevante Minderung der Erwerbsfähigkeit schließen.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Sie rügt den Verfahrensmangel der Verletzung der Amtsermittlungspflicht des LSG. Zur Begründung trägt sie vor, sie habe mit Schriftsatz vom 8.10.2007 beantragt, zum Beweis der Tatsache, dass sie im Zeitraum 2000/2001 an einer Erkrankung gelitten habe, welche eine dauerhafte EU mit sich gebracht habe, die damalige behandelnde Hausärztin Dr. L. C. , als Zeugin zu hören. Dieser Antrag sei auch in der mündlichen Berufungsverhandlung nochmals vorgebracht worden. Das LSG sei diesem Beweisantrag zu Unrecht nicht gefolgt. Das LSG führe auf S 5 der Entscheidung sinngemäß aus, der Gutachter Dr. W. habe die Frage des Vorliegens der EU zur Überzeugung des Gerichts abschließend beantwortet (nämlich negativ), zudem sei er als Psychiater der Experte, während die angebotene Zeugin nur Allgemeinmedizinerin sei. Hierbei habe das Gericht die Tatsache falsch gewichtet, dass der Gutachter die Klägerin erst fünf Jahre nach dem fraglichen Zeitraum untersucht habe, während die angebotene Zeugin über den Gesundheitszustand im entscheidenden Zeitraum Auskunft geben könne. Daher hätte die Zeugin als wesentlich zeit- und sachnäheres Beweismittel zur besseren Sachaufklärung gehört werden müssen; dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der ebenfalls im fraglichen



Zeitraum begutachtende Psychiater Prof. S. wie diese das Vorliegen einer EU bejaht habe. Auch das Argument der geringeren fachspezifischen Qualifikation gehe fehl. Zwar möge der Gutachter Dr. W. qualifizierter für die Zuordnung der Symptome zu bestimmten Krankheitsbildern sein; die Symptome selbst in dem maßgeblichen Zeitraum habe jedoch die angebotene Zeugin Dr. L. festgestellt und, wie anzunehmen sei, auch dokumentiert. Somit hätte die Zeugin zu den damals vorliegenden Symptomen befragt werden müssen, zu deren Beurteilung dann erneut der Gutachter bzw ein anderer qualifizierter Facharzt hätte Stellung beziehen können.

II

- 3 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 27.11.2007 ist unbegründet.
- 4 Zwar stellt es einen Revisionszulassungsgrund dar, wenn das LSG ohne hinreichende Begründung einem Beweisantrag nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Senat lässt dahingestellt, ob die Klägerin überhaupt einen ordnungsgemäßen Beweisantrag auf Befragung der Zeugin gestellt hat. Selbst wenn man von einem prozessordnungsgemäßen Beweisantrag ausginge, läge kein Verfahrensfehler vor. Das LSG durfte mit der von ihm gegebenen Begründung die beantragte Beweiserhebung ablehnen. Es musste sich nicht zu weiteren Ermittlungen gedrängt fühlen (vgl BSG SozR Nr 7 zu § 103 SGG).
- 5 Hinsichtlich der Frage, ob weitere Ermittlungen erforderlich waren, lag bereits - wie auch in den Gründen des Berufungsurteils wiedergeben - eine schriftliche Erklärung der Zeugin zu dem Beweisthema, nämlich den Beschwerden bzw Symptomen der Erkrankungen der Klägerin in dem maßgeblichen Zeitraum von 2000 bis September 2001, vor (Befundbericht für das Sozialgericht vom 29.9.2001).
- 6 Weitere Ermittlungen wären nur erforderlich gewesen, wenn die Klägerin einen weitergehenden Beweisantrag gestellt hätte, zB in Bezug auf konkrete Tatsachen, die die Zeugin nicht bereits schriftlich angegeben hatte. Das war vorliegend nicht der Fall. Die Klägerin hat in ihrem Beweisantrag insbesondere auch keine Lückenhaftigkeit der Angaben der Zeugin geltend gemacht, die eine ergänzende Befragung erforderlich gemacht hätten.
- 7 Weiterer Ermittlungsbedarf bestand auch nicht deshalb, weil es zB auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin durch persönliche Vernehmung angekommen wäre. Zum einen kann dem Beweisantrag nicht entnommen werden, dass eine persönliche Befragung für erforderlich gehalten worden ist. Im Übrigen wäre es darauf nicht angekommen; denn das LSG hat die Tatsachenangaben der



Zeugin zu den Beschwerden (Symptomen) der Klägerin durchaus als glaubhaft angesehen, es hat ihnen nur keine rentenrechtliche Relevanz beigemessen.

- 8 Die übrigen Rügen der Klägerin sind bereits unzulässig. Denn insoweit rügt sie im Kern eine - vermeintlich - fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG. Das betrifft insbesondere den Vorwurf, das LSG sei zu Unrecht dem Sachverständigen Dr. W. gefolgt, weil dieser Facharzt sei, und nicht den vorliegenden Angaben der Zeugin, weil diese nur Allgemeinmedizinerin sei. Auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung nach der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) kann die Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG aber nicht gestützt werden. Entsprechendes gilt, soweit die Klägerin der Auffassung ist, das LSG habe die Tatsache falsch gewichtet, dass der Gutachter die Klägerin erst fünf Jahre nach dem fraglichen Zeitraum untersucht habe, während die angebotene Zeugin über den Gesundheitszustand im entscheidenden Zeitraum Auskunft geben könne. Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang insbesondere geltend macht, es widerspreche logischen Denkgesetzen, dem Gutachten eines fünf Jahre später untersuchenden Mediziners mehr Gewicht zu geben als dem Gutachten des Professors für Psychiatrie, welcher sie, die Klägerin, im akuten Zeitraum untersucht habe, hat sie damit keinen Verfahrensfehler aufgezeigt. Als Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann nicht geltend gemacht werden, das LSG habe bei der Tatsachenfeststellung (Beweiswürdigung) Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 26).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

